



Amtsgericht Heinsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 26.10.2026, 13:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 16, Schafhausener Str. 47, 52525 Heinsberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dremmen, Blatt 4364,
BV lfd. Nr. 4:**

Gemarkung Dremmen, Flur 1, Flurstück 602, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Weg 4, Größe: 414 m²

**Grundbuch von Dremmen, Blatt 4364,
BV lfd. Nr. 7:**

Gemarkung Dremmen, Flur 1, Flurstück 613, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Weg 4, Größe: 4.429 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Aus zwei Grundstücken bestehende wirtschaftliche Einheit, bebaut mit Lager- und Gewerbehallen sowie einfachen Nebengebäuden / Unterständen; die Hallen sind überwiegend eingeschossig; die Gebäude verfügen über übliche Dachformen (Satteldach oder flach geneigte Pultdächer; ein Gebäude zweigeschossig

konstruiert. Gesamtnutzfläche: cirka 2.520 qm.

Soweit bekannt, wurde auf den Grundstücken früher eine Gerberei betrieben. Laut einem vom Amt für Umweltschutz eingeholten Gutachten liegt eine Chromatkontamination vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

246.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Dremmen Blatt 4364, lfd. Nr. 4	21.000,00 €
- Gemarkung Dremmen Blatt 4364, lfd. Nr. 7	225.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder

des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.